



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Gaillard Bertrand

2020-CE-61

Coronavirus-Kurzarbeit – berücksichtigte Frist

I. Anfrage

Am Montag, 16. März 2020, hat der Bundesrat die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen ab dem 17. März angeordnet. Gemäss den erhaltenen Weisungen müssen Selbständigerwerbende und die Geschäftsführer der betroffenen Einrichtungen Kurzarbeit für ihr Personal anmelden.

Die Mehrheit der betroffenen Betriebe hat rasch die nötigen Massnahmen ergriffen. Allerdings braucht es etwas Zeit, die Dokumente auszufüllen, sie vom Personal unterzeichnen zu lassen, die nötigen Massnahmen für die Sicherung der Bestände zu treffen usw. Selbst bei bestem Willen kann es passieren, dass das Gesuch erst in der folgenden Woche abgeschickt werden kann.

Die Überraschung der Betroffenen war daher gross, als sie im Newsletter Nr. 4 vom 26. März lesen mussten, dass erst ab dem Datum des Poststempels Kurzarbeit abgerechnet werden kann.

Diese administrative Haltung ist nachvollziehbar, wenn die Betriebe in Voraussicht eines Ereignisses Massnahmen ergreifen müssen, d.h. wenn der Zeitpunkt für den Beginn des Ereignisses von vornherein bekannt ist und nicht später von oberster Stelle angeordnet wird.

Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Arbeitgeber ihr Personal noch 1-2 Tage einsetzen konnten, um den Lockdown vorzubereiten. Es geht aber nicht an, dass die Kurzarbeitsentschädigung erst ab einem späteren Zeitpunkt als dem 19. März gezahlt wird.

Aufgrund des oben genannten Sachverhalts stelle ich die folgende Frage, die eher ein vernünftiger Vorschlag ist!

1. Sollte sich der Staatsrat nicht dafür aussprechen, dass die Kurzarbeitsentschädigung ab dem Tag ausgezahlt wird, für den die Schliessung der Geschäfte angeordnet wurde?

Falls nein, stelle ich die folgende Frage:

2. Zwingt der Kanton Freiburg die Arbeitgeber nicht dazu, umgehend ihr Personal zu entlassen, indem er an diesem administrativen Formalismus festhält?

3. April 2020

II. Antwort des Staatsrats

Die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergriffenen Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft haben es erlaubt, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf zahlreiche Unternehmen abzufedern – namentlich dank der Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung. Seit März 2020 hat sich die geltende Gesetzgebung in Bezug auf die Kurzarbeit wie folgt geändert:

- > Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung wurde auf die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber (als Gesellschafter/in, als finanziell am Betrieb Beteiligte/r oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums) und die Ehegattin bzw. den Ehegatten ausgeweitet. Sie haben Anspruch auf einen Pauschalbetrag von 3320 Franken bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %.
- > Die eintägige Karenzfrist wurde vorübergehend aufgehoben und per 1. September 2020 wieder eingeführt.
- > Die Pflicht zum Abbau der Überstunden, bevor Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden kann, wurde vorübergehend aufgehoben und per 1. September 2020 wieder eingeführt.
- > Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung betrug am 17. März 2020 noch 12 Monate und wurde schliesslich auf 18 Monate verlängert.
- > Seit dem 1. Juni 2020 haben Führungskräfte und mitarbeitende Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung mehr.
- > Ab dem 1. September 2020 haben Arbeitnehmende in einem befristeten Arbeitsverhältnis sowie Temporärangestellte und Arbeitnehmende auf Abruf keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung mehr¹.

1. Sollte sich der Staatsrat nicht dafür aussprechen, dass die Kurzarbeitsentschädigung ab dem Tag ausbezahlt wird, für den die Schliessung der Geschäfte angeordnet wurde?

Die Kurzarbeitsentschädigung ist im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) geregelt. Die Kantone sind die Vollzugsorgane dieses Bundesgesetzes. Dies hat zur Folge, dass der Staatsrat keine Möglichkeit hat, in den Vollzug dieses Bundesgesetzes einzugreifen. Allerdings wurde diese Frage an die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) weitergegeben, die in regelmässigem Kontakt mit der Bundesbehörde steht.

Die Anfrage wurde am 3. April 2020 eingereicht und wurde anschliessend hinfällig, da der Bundesrat in der Folge die Möglichkeit zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung ab dem 17. März gutgeheissen hat. Dies wurde durch die Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) vom 1. Juni 2020 (Weisung 2020/08) bestätigt. Denn diese hält fest, dass in Abweichung von Artikel 36 Abs. 1 AVIG sowie Artikel 58 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) in der Zeit vom 1. März 2020 bis am 31. Mai 2020 keine Voranmeldefrist zu berücksichtigen war.

¹ Siehe Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, AS 2020 877, SR 837.033)

Diese Regelung gilt auch für Betriebe, die für den Monat März bereits Bewilligungen mit einer Voranmeldefrist von drei Tagen erhalten haben. Bei verspätet eingereichten Anträgen, die noch vor dem 31. März 2020 (Eingangsdatum/Poststempel) eingereicht wurden und die sich auf Betriebsschliessungen (behördliche Massnahmen) beziehen, kann das Datum der behördlichen Massnahme (in der Regel ist das der 17. März 2020 oder z.B. bei Skigebieten der 13. März 2020) als Eingangsdatum gesetzt werden.

Die Unternehmen, die von den behördlich angeordneten Betriebsschliessungen betroffenen waren, hatten somit bis am 31. März 2020 Zeit, um ihre Voranmeldung einzureichen. Aufgrund dieser Weisung, die das SECO am 1. Juni 2020 erlassen hat, hat das Amt für den Arbeitsmarkt die Anträge von Unternehmen gutgeheissen, die ihre Voranmeldung innerhalb der (neuen) vom SECO vorgegebenen Frist eingereicht haben.

2. Zwingt der Kanton Freiburg die Arbeitgeber nicht dazu, umgehend ihr Personal zu entlassen, indem er an diesem administrativen Formalismus festhält?

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Antwort auf die erste Frage.

14. September 2020